

35

21.12.2007

INHALT

SEITE

- | | |
|--|-----|
| 99. Satzung über die 27. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ vom 21.12.2007 | 194 |
|--|-----|

99.

BEKANNTMACHUNG

Satzung
über die 27. Veränderungssperre der Stadt Unna
für den Bereich des Bebauungsplanes
Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ vom 21.12.2007

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzung über die 27. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung des Rates der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.01.2007 beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich der Saarbrücker Straße und deren Verlängerung nach Süden zur Eisenbahnlinie Unna/Hamm mit der Bezeichnung Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den Bebauungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | von der Viktoriastraße, dem Graben entlang der Saarbrücker Straße und der Saarbrücker Straße, |
| im Osten | von der Saarbrücker Straße, dem Uelzener Weg, einer Parallelen, ca. 30 m östlich zu dem Graben, der westlich der Saarbrücker Straße nach Süden zur Eisenbahnlinie Unna/Hamm verläuft, |
| im Süden | von der Eisenbahnlinie Unna/Hamm und |
| im Westen | von einer Parallelen ca. 50 m westlich zu dem Graben, der westlich der Saarbrücker Straße nach Süden zur Eisenbahnlinie Unna/Hamm verläuft, einer Parallelen ca. 32 m westlich zur Saarbrücker Straße, der Nordgrenze des Flurstückes 43 der Flur 16, Gemarkung Unna, und einer Parallelen ca. 15 m westlich zur Saarbrücker Straße. |

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000, der bei der Stadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, zu jedermanns Einsichtnahme offenliegt, rot umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus dem § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über die über die 27. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

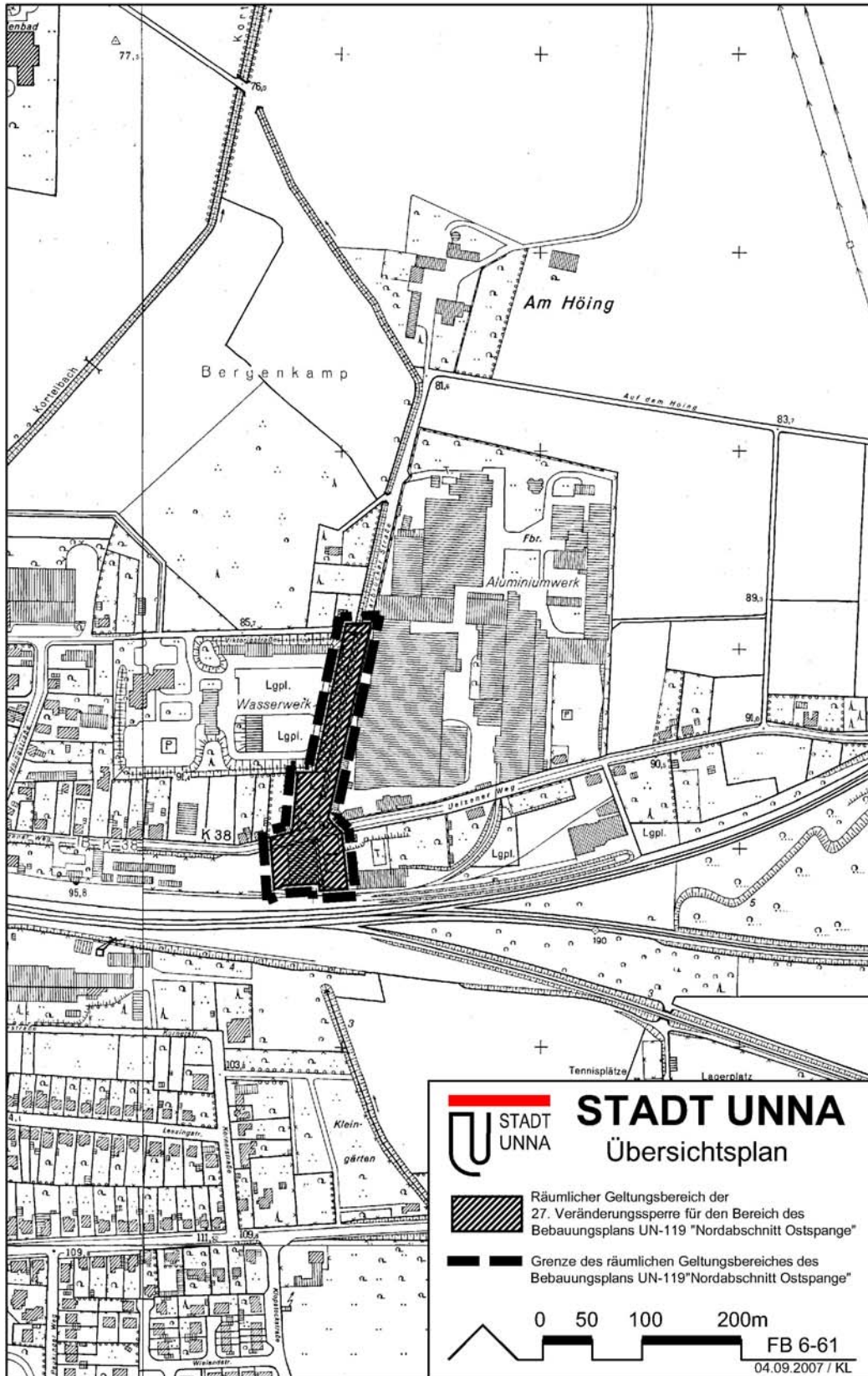
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 21.12. 2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. StUN 35-99/21. Dezember 2007